

Entgelte nach § 19 StromNEV

Abs. 2: individuelle Netzentgelte

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)	Frühling (1.3. bis 31.5.)	Sommer (1.6. bis 31.8.)	Herbst (1.9. bis 30.11.)	Winter (1.12. bis 29.2.)
Netzebene				
Mittelspannung (MS)	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	09:30-12:30	09:15-12:15
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	09:30-12:30 16:15-19:15
Niederspannung (NS)	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	09:30-12:30 16:15-19:15

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich in Hauptzeiten an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor.

Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten.

Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Weihnachten (24.-26.12.).